



VERFÜGUNG

vom 12. Oktober 2006

Zürich. Änderung Zonenplan im Gebiet Pfingstweidstrasse, Änderung Bauordnung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 8. Juni 2005 eine Änderung des Zonenplans und der Bauordnung beschlossen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Juni 2006 sind gegen diesen Beschluss zwei Rekurse bei der Baurekurskommission erhoben worden. Beim Bezirksrat ist gemäss Bescheinigung vom 6. Juni 2006 kein Rechtsmittel eingereicht worden. Die Baurekurskommission I hat mit Entscheid Nr. 50 vom 10. März 2006 die Zuweisung des Gebiets zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. AU6456 und dem SBB-Viadukt zur Zentrumszone Z6 aufgehoben und die Stadt Zürich eingeladen, das Areal der Zentrumszone Z7 zuzuweisen. Dagegen hat die Stadt Zürich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.

Mit Präsidialverfügung vom 27. April 2006 hat der Präsident des Verwaltungsgerichts die Baudirektion eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Festlegungen der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 8. Juni 2005 baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen. Mit Schreiben vom 31. Mai 2006 überwies das Hochbaudepartement der Stadt Zürich der Baudirektion die Genehmigungsakten. Es ersuchte die Baudirektion um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich des Gebiets zwischen Hardbrücke, den Gleisanlagen, der Viaduktstrasse und der Geroldstrasse.

Im vorliegend zu genehmigenden Teil der Vorlage gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 8. Juni 2005 ist die westliche Hälfte des Gevierts Hardbrücke/Geroldstrasse/Viaduktstrasse/Gleisfeld der SBB der Zentrumszone Z7 mit Wohnanteil 0% zugewiesen worden. Die östliche Hälfte des Gevierts ist der Zentrumszone Z6 mit Wohnanteil 16% zugewiesen worden. In Art. 4 der Bauordnung wurde für das zur Genehmigung vorlie-

gende Gebiet eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Mit dem Gestaltungsplan sollen eine zweckmässige Erschliessung sowie eine städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauung und Aussenräume von hoher Qualität gewährleistet sowie die Voraussetzungen für eine vielfältige Nutzungsstruktur geschaffen werden.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss kantonalem Richtplan im Zentrumsgebiet von kantonomer Bedeutung. Die Zonierung erlaubt eine verdichtete, gemischte städtische Nutzung des Planungsgebiets und entspricht damit den Zielvorstellungen der überkommunalen Richtpläne. Die konkreten Festlegungen liegen im Anordnungsspielraum der Gemeinde.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Bau- und Zonenordnung für das Gebiet Hardbrücke/Geroldstrasse/Viaduktstrasse/Gleisfeld der SBB derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion den rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheids und der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 8. Juni 2005, mit dem das Geviert zwischen Hardbrücke/Geroldstrasse/Viaduktstrasse/Gleisfeld der SBB der Zentrumszone Z7 mit Wohnanteil 0% (westlicher Teil) und der Zentrumszone Z6 mit Wohnanteil 16% (östlicher Teil) zugewiesen worden ist, wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2006.00180, in dreifacher Ausfertigung), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. Oktober 2006
060459/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

